

Dread Disease Versicherung

Spezieller Schutz bei schweren Erkrankungen

Eine Dread Disease Versicherung bietet Versicherungsschutz immer dann, wenn eine versicherte »schwere Erkrankung« erstmalig auftritt, beispielsweise Herzinfarkt, Schlaganfall oder Krebs.



Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus eine Vielzahl weiterer, im Versicherungsvertrag konkret bezeichneter Erkrankungen. Und eben dieser Katalog ist genau zu prüfen, wenn der Abschluss einer Dread Disease Versicherung im Raum steht. Wichtig: Die Versicherungsleistung wird nur dann fällig, wenn eine diagnostizierte Erkrankung auch tatsächlich in der Liste der versicherten »schweren Krankheiten« aufgeführt ist.

Dread Disease Versicherungen werden oft als Alternative zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) gesehen. So ganz trifft der Vergleich nicht ins Schwarze. Der Versicherungsschutz einer BU ist letztlich umfassender, weil hier die Ursache, die zur Berufsunfähigkeit führt, praktisch unerheblich ist. Die Dread Disease Police kann aber zur BU-Alternative werden, wenn beispielsweise der persönliche Gesundheitszustand den Abschluss einer BU-Versicherung nicht mehr zulässt. Einen weiteren Unterschied zwischen BU und Dread Disease Versicherung gibt es bei der Art der Leistung: Während die BU-Versicherung in der Regel eine Rente zahlt, gibt es aus der Dread Disease eine einmalige Kapitalzahlung.

Dienstliche Drahtesel steuerfrei

Schwung fürs Dienstrad

Jobtickets und den so genannten geldwerten Vorteil der Nutzung eines Dienstfahrrads brauchen Arbeitnehmer künftig nicht mehr zu versteuern. Die entsprechenden Schritte hatte der Finanzausschuss am 7. November 2018 beschlossen.

Weiterhin gibt es bei der Einkommensteuer auch Änderungen an den Vorschriften über die Privatnutzung von Dienstwagen. Bisher muss die private Nutzung eines Dienstwagens jeden Monat mit einem Prozent des inländischen Listenpreises versteuert werden. Für E-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, sinkt dieser Wert auf 0,5 Prozent. Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge werden nur dann in die Neuregelung einbezogen, wenn die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 50 Kilometer beträgt und ein bestimmter CO₂-Wert nicht überschritten wird. Neben der Steuerfreiheit für die Nutzung von betrieblichen Fahrrädern wurden Arbeitgeberzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte per Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in Zukunft steuerfrei gestellt.

Arbeitgeber, die Dienstfahrräder anschaffen wollen, sollten nicht versäumen, für ausreichenden Versicherungsschutz über ihre Betriebsinhalts- bzw. Inventarversicherung zu sorgen. Die Räder sind dann bis zum Neuwert gegen Schäden durch Raub, Leitungswasser, Sturm sowie Einbruchdiebstahl und Feuer versichert.

Quelle: Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 7. November 2018.



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2018 ist Geschichte, und 2019 startet mit allerlei Veränderungen. So verkünden die Sozialversicherungen Beitragssenkungen, zugleich aber – etwas leiser – auch Anpassungen nach oben. Unverändert bleibt 2019 das Risiko, schwer zu erkranken. Die Versicherer bieten eine breite Produktpalette an, die Schutz vor den finanziellen Folgen bietet. Herausgepickt haben wir uns diesmal die Dread Disease Versicherung, die in Deutschland noch recht unbekannt ist.

Unter der Überschrift Mobilität riskieren wir einen Blick auf den Versicherungsschutz für Elektroautos und für Dienstfahrräder. Außerdem bekommen Sie wertvolle Tipps, wie Sie sich nach einem Wildunfall richtig verhalten. Nicht zuletzt auch, um zügig Schadensersatz vom KFZ-Versicherer zu bekommen.

Reisen bildet bekanntlich, manchmal sogar dann, wenn die Reise ins Wasser fällt. Lesen Sie, wie Sie berechtigten Schadensersatz sinnvoll einfordern. Und: Wer aus Sorge vor einem Erdbeben das Ausland meidet, sollte sich nicht allzu sicher fühlen: Die Erde bebt manchmal auch in Deutschland.

Lassen Sie sich davon das Vergnügen bei der Lektüre aber nicht verderben.
Ihr

Werner Wipperfürth

AVA Assekuranz



Zahl der Wildunfälle 2017 so hoch wie noch nie

Wild gewechselt

2017 kam es zu rund 275.000 Wildunfällen, zumindest wurden so viele den deutschen Autoversicherern gemeldet. Das sind rund 11.000 Unfälle mehr als 2016 – und ist zugleich ein wenig erfreulicher Rekord, den die Wildunfall-Statistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ausweist. Rechnerisch ergeben sich daraus pro Tag rund 750 Kollisionen zwischen Tier und Auto – Trend zunehmend.

Dringende Empfehlung für Autofahrer: Wildwechsel-Schilder unbedingt beachten und Fahrweise anpassen. Letzteres bedeutet vor allem, die Geschwindigkeit gerade in der Nähe von Feldern, Wiesen und Wäldern deutlich zu verringern.

Ein Wildunfall kostet die Versicherer durchschnittlich rund 2.700 Euro. Insgesamt ergeben sich Kosten von rund 744 Millionen Euro, ein Plus von 9 Prozent oder rund 62 Millionen Euro im Vorjahresvergleich.

Für Schäden am eigenen Fahrzeug, die durch Haarwild wie Rehe oder Wildschweine verursacht werden, kommt die Teilkaskoversicherung auf. Einige Versicherer haben ihren Schutz zusätzlich auf Unfälle mit bestimmten weiteren oder auch Tieren aller Art ausgeweitet. Auf den persönlichen Schadenfreiheitsrabatt hat ein Wildschaden keinen Einfluss.

Richtiges Verhalten nach einem Wildunfall:

- Unfallstelle sichern: Warnblinklicht einschalten, Warndreieck aufstellen und die Polizei benachrichtigen.
- Ein verletztes oder getötetes Tier möglichst nicht anfassen. Das Bergen des Tieres ist Aufgabe des Försters oder Jagdpächters.
- Fotos vom Unfallort, vom Tier und vom Fahrzeug machen. Das ist hilfreich für eine schnelle Schadenbearbeitung.
- Eine Wildunfallbescheinigung von Polizei, Förster oder Jagdpächter ausstellen lassen.
- Den Versicherer anrufen, bevor die Wildspuren beseitigt sind oder das Fahrzeug repariert, verschrottet oder verkauft wird.
- Falls möglich, Wildspuren direkt am Unfallort selbst sichern. Etwa Fellreste bzw. Haar vom Fahrzeug mit transparenter Klebefolie fixieren – insbesondere Regen kann schnell zum Verlust solcher Spuren führen. Wer sie sichert, hat es leichter mit der Abrechnung beim Versicherer.

Närrische Zeiten

Feiern bis der Arzt kommt?

»Wer feiern kann, kann auch arbeiten« – so jedenfalls lautet eine oft verbreitete Weisheit, wenn ein verkaterter Kollege auf Mitleid im persönlichen Umfeld hofft. »Glück gehabt, dass nichts passiert ist« wäre auch eine sinnvolle Replik, doch anders als oft vermutet gibt es auch für ausgelassene Feiern Versicherungsschutz.

Das gilt sogar für das Urmeter des Begriffs »feiern«: Den Karneval. Natürlich nicht ohne die eine oder andere Ausnahme. Die großen Karnevalsveranstaltungen sind weitgehend vereinsmäßig organisiert. Und wie beispielsweise Sportvereine können sich auch die Karnevalisten bei ihren Vorbereitungen, ihrem Training – oder besser: In ihrem Vereinsleben – versichert fühlen. Solange sich die Aktivitäten im üblichen Rahmen und dem der Satzung halten, greift Versicherungsschutz. Je nach Gestaltung des Versicherungsschutzes sind nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern auch Helfer und Freiwillige bei ihren zahl- und abwechslungsreichen Aufgaben geschützt. Bei entsprechender Gestaltung der Police kann sich der Karnevalsverein auch als Gastgeber versichern.

Aber auch wenn es die Karnevalisten auf die Straße zieht, bleibt der Versicherungsschutz nicht zu Hause. Versichern lässt sich auch der komplette Karnevalszug. Den Kürzeren ziehen können dagegen eher die nicht vereinsmäßig organisierten Zuschauer und das feiernde Volk: Kommt es zu einem Kamelle-Unfall, kann der Betroffene für die Folgen, die das Wurfgeschoss eventuell angerichtet hat, nicht mit einem Schadensersatz rechnen. Denn diese spezielle Gefahr, die vom Werfen der Bonbons ausgeht, gehört zum Karnevalszug einfach dazu.

Sparbuch – bis Ende Februar Zinsen abheben

Wenig? Aber sicher!

Über mehrere hunderte Milliarden Euro verfügen die Deutschen in Form von Spareinlagen auf ihren Konten. Zinsen gibt es dafür zwar kaum noch, die Anlageform gilt aber als sehr sicher.

Viele Sparer lassen sich zu Beginn eines Jahres gerne ihre Zinsen gutschreiben oder auszahlen. Allerdings ist dabei darauf zu achten, dass das bei Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist in der Regel nur bis Ende Februar möglich ist. Ansonsten werden sie Teil des eigentlichen Guthabens und liegen ebenso lange fest. Auszahlungen nach diesem Termin gelten dann als vorzeitige Kapitalrückzahlung, für die der Kunde eine Zinsminderung in Kauf nehmen muss.

Quelle: Bundesverband deutscher Banken.



Schlichten statt richten

Vorschlag zur Güte

Unstimmigkeiten mit dem Handwerker, der Werkstatt, der Versicherung oder dem Vermieter? In solchen Fällen ist eine gute Rechtsschutzversicherung Gold wert, wenn es um die Frage geht, ob man sich den Gang zu einem Rechtsanwalt oder gar vor Gericht leisten kann.

Denn das Kostenrisiko eines Gerichtsverfahrens kann erheblich sein, und eine Garantie für den gewünschten Prozessausgang gibt einem kein Rechtsanwalt. Aber nicht immer muss gleich die ganz große Keule geschwungen werden. Clever ist die Inanspruchnahme eines Schlichters, insbesondere wenn es auf die Faktoren Zeit und Kosten ankommt. Verbraucher-Schlichtungsstellen arbeiten kostenfrei und sind unabhängig.



Neben der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, bei der unabhängige, neutrale und weisungsungebundene

Streitmittler Schlichtungsvorschläge erarbeiten, gibt es für viele Branchen wie den Flug- oder Bahnverkehr, Energieversorger sowie Banken und Versicherer spezielle Schlichtungsstellen. Um herauszufinden, wie im Einzelfall die Zuständigkeiten aussehen, genügt üblicherweise eine gründliche Recherche auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmju.de). Wer hier für seinen konkreten Konflikt keine Lösung findet, wendet sich an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle (www.verbraucher-schlichter.de).

Um ein Schlichtungsverfahren in Gang zu setzen, muss zunächst ein Antrag gestellt werden. Dieser wird dann daraufhin geprüft, ob für den Sachverhalt eine Schlichtung in Frage kommt. Trifft das zu, wird innerhalb einer Frist ein Einigungsvorschlag erarbeitet. In vielen Fällen lösen sich die Streitigkeiten in Wohlgefallen auf. Und falls nicht: Es bleibt den Beteiligten unbenommen, dennoch ein Gerichtsverfahren anzustrengen.

Gesetzliche Krankenversicherung für Rentner (KVdR)

Keinesfalls bedingungslos

Ein in der KVdR versicherter Rentner gilt als pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die KVdR ist also keine eigene Krankenversicherung, sondern drückt eher den Status des Versicherten aus.

In der KVdR versichert zu sein, hat eine Reihe von Vorteilen. Vor allem ist der Beitrag im Vergleich zur freiwilligen Versicherung günstiger, weil auf Einkünfte wie z. B. Miet- oder Pachteinahmen, Renten aus privaten Rentenversicherungen oder auf Zinseinnahmen keine Krankenversicherungsbeiträge berechnet werden.

Von diesen Vorteilen profitiert jedoch nicht jeder. Entscheidend ist die Dauer der so genannten Vorversicherungszeit in der GKV. Nur diejenigen, die in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens zu mindestens 9/10 in der Gesetzlichen Krankenversicherung oder familienversichert waren, haben einen Anspruch darauf, als Rentner in der KVdR versichert zu sein. Beispielsweise können Auslandsaufenthalte ohne Zeiten in der deutschen Sozialversicherung die »Bilanz« verhegeln. Probleme bekommen auch Selbstständige, die die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufbringen konnten und privat Krankenversicherte, die spät den Sprung zurück in die gesetzliche Kasse doch noch geschafft haben. Immerhin: Wer als Selbstständiger freiwillig in der GKV versichert war und die Beiträge aufbringen konnte, hat einen Anspruch darauf, dass diese Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

Eine Verbesserung trat 2017 in Kraft. Seither werden Kindererziehungszeiten pauschal mit drei Jahren pro Kind auf die KVdR angerechnet.

Versicherung für Elektroautos

Volle Ladung Schutz

Riesig sind sie nicht, die Unterschiede im Versicherungsschutz für Elektroautos und für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Das gilt insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherung, die natürlich auch bei den Stromern spätestens auf der Zulassungsstelle nachgewiesen werden muss.



Anders als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor verfügen E-Autos nicht nur über eine simple Batterie, sondern über einen leistungsstarken Akku. Nicht zuletzt dieses Bauteil macht einen nicht unerheblichen Bestandteil des Kaufpreises von Elektroautos aus. Einige Hersteller nehmen den Akku deshalb sogar aus dem Kaufvertrag heraus und berechnen stattdessen eine monatliche Miete.

Wird der Akku mit dem Fahrzeug komplett erworben, sollte er in jedem Fall im Rahmen der Kfz-Versicherung erfasst werden. Die hohen Anschaffungskosten eines E-Mobils rechtfertigen den Abschluss einer Vollkaskoversicherung praktisch immer. Versichert sein sollten stets auch Bedienfehler, wie etwa eine Tiefentladung des Akkus. Aber auch solche Risiken, die sich erst durch die Existenz des Akkus ergeben: Fahrzeugbrände beispielsweise, die immer mal wieder für Schlagzeilen sorgen. Geht der Akku des Elektroautos beim Kauf nicht in den Besitz des Erwerbers über, bleibt der Hersteller in der Haftung.

Besondere Vorsicht ist bei manchen E-Autos angesagt, wenn sie abgeschleppt werden müssen. Unsachgemäße Handhabung kann zu Störungen in der Elektrik, zu Kurzschlüssen oder womöglich zu einem Brand führen. Auch diese Risiken sollten durch die Kfz-Versicherung abgedeckt werden.

Schilderwechsel bei Mofas und Mopeds – Grün statt Schwarz

Ab dem 1. März 2019 dürfen Mofas und Mopeds nur noch mit grünem Versicherungskennzeichen fahren. Wer noch mit einem alten schwarzen Nummernschild unterwegs ist, hat keinen Haftpflichtversicherungsschutz mehr und macht sich strafbar. Die neuen Mofa-Kennzeichen sind bei den Kraftfahrtversicherern erhältlich.

Erdbeben in Deutschland

Elementar geschädigt

Tatsächlich bebt auch in Deutschland regelmäßig die Erde. In den betroffenen Regionen durchaus spürbar, erfreulicherweise bislang meist ohne größere Sach- oder gar Personenschäden.

Diese tektonischen Verschiebungen mögen spektakulär wirken, eine viel größere Gefahr geht hierzulande eher von plötzlichen Erdsenkungen, Felsstürzen oder Erdbeben, ausgelöst etwa durch starke Regenfälle, aus. Wirksamen finanziellen Schutz können Elementarschaden-Versicherungen bieten, die die Versicherer als Zusatzbausteine zu Wohngebäude- und Hausratpolice anbieten. Es kann sich lohnen, Zeit in die Analyse der eigenen Risikosituation zu investieren, zum Beispiel durch gründliche Recherche bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, beim Geoforschungszentrum in Potsdam oder auch bei der örtlichen Verwaltung. Den passenden Versicherungsschutz gegen Elementarschäden gibt es bei uns, ihrem unabhängigen Versicherungsmakler, der bei der Auswahl der richtigen Versicherungsgesellschaft und der besten Police hilft.

Reisemängel selbst geltend machen

Selbst ist der Geschädigte

Keinen Anwalt einschalten, um Reisemängel gegenüber dem Reiseunternehmen geltend zu machen, denn andernfalls bleibt man aller Voraussicht nach auf den Honorarkosten sitzen.

Zu dieser Entscheidung jedenfalls kam das Amtsgericht München. In der verhandelten Sache konnte eine Familie ihren gebuchten Urlaub nicht antreten, weil sie ihren Ferienflieger verpassten. Schuld daran war eine mehrstündige Verspätung des Zuges, den die Familie für die Fahrt zum Flughafen nutzen wollte. Eine alternative Beförderungsmöglichkeit gab es nicht, so dass die Familie am nächsten Tag wieder nach Hause fuhr. Sie schaltete einen Rechtsanwalt ein, um die Mängel der Reise schriftlich geltend zu machen. Neben der Rückerstattung des Reisepreises und einer Entschädigung wollte die Familie auch das für den anwaltlichen Einsatz fällige Honorar erstattet bekommen. Das Gericht sah das anders. Zur Geltendmachung der Mängel gemäß § 651 g BGB sei ein Rechtsanwalt nicht erforderlich. Denn eine Mängelanzeige ist weder an eine bestimmte Form gebunden, noch setzt die Formulierung der Anzeige eine juristische Ausbildung voraus. Außerdem brauche der Reisende eine juristische Einordnung der Mängel im Rahmen der Mängelanzeige nicht vorzunehmen.

Tipp: Viele Rechtsschutzversicherer bieten ihren Kunden eine meist sogar kostenfreie Service-Hotline an. Die qualifizierten Fachleute am Telefon nehmen sich Zeit und können helfen, die geschilderte Situation juristisch richtig zu erfassen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben.



Impressum / Herausgeber

AVA Assekuranz
Werner Wipperfürth
Hermann-Löns-Str. 77
51469 Bergisch Gladbach

Telefon: +49 (0) 2202 / 188 79 - 0
Telefax: +49 (0) 2202 / 188 79 - 29
E-Mail: service@ava-wipperfueth.de
Internet: www.ava-wipperfueth.de

Geschäftsführer: Werner Wipperfürth

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Werner Wipperfürth (Adresse wie vorstehend).



Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung
(Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde:
IHK zu Köln, Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln,
www.ihk-koeln.de

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler – Statusangabe
wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik
Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung,
§§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz,
Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom
Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH
betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de
eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Redaktion

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand: Dietmar Diegel

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der
Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur
mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und
Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.



Digitalisierung im öffentlichen Auftragswesen

Die elektronische Abrechnung

Bereits seit dem 27. November 2018 ist die so genannte E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-VO) in Kraft. Durch sie wird die Rechnungsstellung öffentlicher Auftraggeber neu geregelt.

Sie gilt zunächst zwar nur für Bundesministerien und Verfassungsorgane, bekommt ab dem 27. November 2019 jedoch auch Gültigkeit für alle anderen Behörden in Deutschland. Konkret ergibt sich aus der E-Rech-VO, dass Behörden seit



bzw. ab den genannten Stichtagen elektronische Rechnungen von Dienstleistern oder Lieferanten akzeptieren müssen. Umgekehrt sollen/müssen auch Behörden immer dann elektronische Rechnungen stellen, wenn ein elektronischer Bestellprozess stattgefunden hat. Beispielsweise für kostenpflichtige Broschüren oder Dienstleistungen, die über einen Online-Shop der jeweiligen Behörde geordert werden können.

Durch die konsequente Umsetzung der E-Rech-VO sollen sich erhebliche Einsparungen, u.a. aus dem Wegfall von Porto und dem Aufwand für die Kuvertierung, ergeben.

Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Reisezeiten bei Auslandsentsendung sind Arbeitszeit

Geld für unterwegs

Das Bundesarbeitsgericht hat im Zuge eines Revisionsverfahrens für mehr Klarheit bei der Bewertung von Reisezeiten gesorgt.

Im verhandelten Fall wurden einem Arbeitnehmer für die Hin- und Rückreise zu seinem zeitlich befristeten Beschäftigungsort auf einer Baustelle in China jeweils 8 Stunden Arbeitszeit vergütet. Der Arbeitnehmer vertrat jedoch die Auffassung, dass sich sein Vergütungsanspruch auf die gesamte Reisezeit von der Wohnung bis zur Arbeitsstelle in China beziehen müsse. Der Fall gelangte bis zum Bundesarbeitsgericht, das dem Arbeitnehmer in Teilen Recht gab. Der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts stellte fest, dass Reisen zu einer auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers erfolgen. Von daher sind sie in der Regel auch wie Arbeitszeit zu vergüten. Grundsätzlicher zeitlicher Maßstab sei dabei die Reisezeit, die für einen Flug in der Economy-Class anfallt. Weil es durch das vorinstanzliche Landesarbeitsgericht nicht zu einer ausreichende Klärung der tatsächlichen Reisezeiten des Klägers gekommen war, konnte der Senat des Bundesarbeitsgerichts keine abschließende Entscheidung treffen. Das Gericht verwies den Fall daher unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück an das Landesarbeitsgericht.

Quelle: Bundesarbeitsgericht, Pressemitteilung 17.10.2018.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag sinkt

Entlastung bei der Sozialversicherung

Das Jahr 2019 bringt Arbeitnehmern zumindest in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung eine finanzielle Erleichterung. Seit dem 1. Januar 2019 liegt der Beitragssatz nur noch bei 2,5 Prozent statt bisher 3 Prozent. Per Gesetz wird der Beitragssatz dauerhaft um 0,4 Prozentpunkte und, befristet bis Ende 2022, per Verordnung um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte verringert. Auch für die Arbeitgeber ergeben sich daraus Einsparungen bei den Lohnkosten, weil sie die Hälfte des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung tragen. Die skizzierte Regelung soll neben der finanziellen Entlastung gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit erhalten, die inzwischen über eine finanzielle Rücklage von rund 20 Milliarden Euro verfügt.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 19.9.2018.

Gesetzliche Unfallversicherung

Nützlich, aber nicht perfekt

Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung sind die jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften (BG). Jeder Unternehmer muss sich grundsätzlich beim dem für ihn zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger anmelden.

Berufsgenossenschaften versichern Arbeits- und Wegeunfälle, außerdem Berufskrankheiten.

Typ: Nur wenn ein Betrieb keine Arbeitnehmer beschäftigt, brauchen auch keine Beiträge an die BG abgeführt zu werden. Ausnahme: Für den Unternehmer besteht eine Versicherungspflicht, oder er hat sich freiwillig versichert. Wer sich z.B. als Gründer nicht ganz sicher ist, welchen Status er besitzt, der kann dies im Gesetz bzw. der jeweiligen Satzung der Berufsgenossenschaft nachlesen.



Kostenfreie Alternative:

Die Info-Hotline der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die unter 0800 60 50 404 zu erreichen ist. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.dguv.de.

Eine private Unfallversicherung ist als Alternative zur freiwilligen Mitgliedschaft oder als Ergänzung häufig sinnvoll. Private Versicherer bieten zahlreiche zusätzliche Leistungen an, die über eine Basisabsicherung weit hinausgehen und ganz nach Wunsch und Bedarf vereinbart werden können.

Ausschuss stimmt für Brückenteilzeit

Teils teils

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hatte am 17. Oktober 2018 einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt, der die Einführung einer zeitlich begrenzten Teilzeit – der so genannten »Brückenteilzeit« – seit Anfang 2019 vorsieht.



Nutzen können diese Regelung jedoch nur Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 45 Beschäftigten: Sofern sie dort länger als sechs Monate arbeiten, können sie ab 2019 für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitpunkt von einem Jahr bis zu fünf Jahren eine Verringerung ihrer Arbeitszeit verlangen. Begründen brauchen Arbeitnehmer ihren Wunsch nicht, und nach Ablauf der Brückenteilzeit muss der Arbeitgeber sie wieder im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit beschäftigen. Allerdings gilt für die betroffenen Betriebe auch, dass sie sich ggfs. auf eine Zumutbarkeitsgrenze berufen können. Diese besagt, dass Arbeitgeber nur einem pro angefangenen 15 Arbeitnehmern den Anspruch auf Brückenteilzeit gewähren müssen.

Quelle: Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 17.10.2018.

Aus fürs Geoblocking

Gleiches Recht für alle

Und das gilt seit dem 3. Dezember 2018. An diesem Stichtag trat die EU-Geoblocking-Verordnung in Kraft. Ihr Ziel: Kunden aus EU-Ländern dürfen nicht mehr per Geoblocking von Angeboten im Onlinehandel ausgeschlossen werden. Auch vereinheitlicht die Verordnung bisher vorzufindende und je nach Herkunftsland oft unterschiedliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).



Geoblocking ermöglichte es Anbietern beispielsweise, die Besucher ihrer Website mittels Analyse der IP-Adresse umzuleiten, zum Beispiel auf eine andere Internetseite mit länderspezifischen Angeboten. Die Geoblocking-Verordnung untersagt Online-Shop-Betreibern nun, Kunden aus der EU aufgrund ihres Herkunftslandes Zugriff auf den eigenen Shop bzw. die Website zu verweigern, oder Unterschiede bei den zulässigen Zahlungsarten zu machen. Händler können ihre Kunden nur dann noch auf länderspezifische Seiten weiterleiten, wenn diese dem ausdrücklich zustimmen haben. Wohl aber bleibt es zulässig, dass Anbieter mehrere länderspezifische Seiten mit vergleichbaren Angeboten, jedoch unterschiedlicher Preisgestaltung betreiben.

Das Kleingedruckte rund um den Aspekt »Lieferung« wird ebenfalls vereinheitlicht: Gleichheit für alle EU-Kunden, allerdings keine Lieferpflicht in alle EU-Länder. Seit dem 3. Dezember 2018 dürfen Kunden nicht mehr wegen ihrer Herkunft oder der ihres Zahlungsdienstleisters von Transaktionen ausgeschlossen werden. Wer bestimmte Zahlungsmethoden anbietet, muss sicherstellen, dass sie jeder, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Bankinstitut, nutzen kann.